

Entgeltordnung für die Stadt Spremberg über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von städtischen Schulräumen, Sporthallen und Sportplätzen

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 27.03.2013 nachfolgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung gilt für die Nutzung von Schulräumen, Sporthallen und Sportplätzen, soweit die Nutzung nicht schulischen oder außerschulischen Unterricht durch Schulen in Trägerschaft der Stadt Spremberg oder die Kinderbetreuung in Kindertagesstätten und bei Tagespflegepersonen betrifft.

§ 2 Überlassung von Räumen, Sporthallen und Sportplätzen

1. Die Überlassung von Räumen in Schulen, Sporthallen und Sportplätzen erfolgt nach schriftlicher Antragsstellung durch den Nutzer an die Stadtverwaltung Spremberg in Form von Nutzungsverträgen.
2. Eine werktägliche Überlassung der Sporthallen in der Zeit von 07.00 bis 16.00 Uhr erfolgt vorrangig für den Unterricht an Schulen oder die sportliche Kinderbetreuung in Kindertagesstätten.
3. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
4. Die Überlassung kann maximal für den Zeitraum eines Schuljahres erfolgen.
5. Die Anträge für eine regelmäßige Nutzung im Zeitraum eines Schuljahres sind schriftlich jeweils bis zum 30.06. des laufenden Jahres einzureichen. Maßgeblich ist der Eingang des Antrags bei der Stadt.
6. Anträge für eine einmalige oder kurzzeitige Nutzung sind mindestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn schriftlich einzureichen. Maßgeblich ist der Eingang des Antrags bei der Stadt.
7. Das Entgelt umfasst die Nutzung während der vereinbarten Nutzungsdauer des Gebäudes/Objektes zuzüglich maximal 30 Minuten bis zum vollständigen Verlassen des Gebäudes.

§ 3 Entgelt

1. Für die in dieser Entgeltordnung aufgeführte und vertraglich vereinbarte Nutzung von Schulräumen werden die nachfolgend geregelten Entgelte erhoben:

	bis 5 Std.	Tagesnutzung über 5 Stunden
Schulräume unter 30 m ²	4,40 €/Std.	26,40 €
Klassenräume	8,80 €/Std.	52,80 €
Aulen	26,00 €/Std.	156,00 €
Speiseräume	17,00 €/Std.	102,00 €

2. Für die in dieser Entgeltordnung aufgeführte und vertraglich vereinbarte Nutzung von Sporthallen/-plätze werden die nachfolgend geregelten Entgelte erhoben:

	bis 5 Std.	über 5 Std
allg. Sportgruppen aus Spremberg	14,00 €/Std.	84,00 €
Spremberger Sportvereine e. V. Erw.	10,00 €/Std.	60,00 €
Spremberger Sportvereine e. V. Kinder/Jugendliche (bis 18 Jahre)	-	-
Spremberger Behindertensport e. V.	4,00 €/Std.	24,00 €
Spremberger Jugendclubs/ anerkannter Träger der freien Jugendhilfe	-	-
Sonstige sportliche Nutzung	20,00 €/Std.	120,00 €

Nutzung der halben Sporthalle Sellessen/Haidemühl

	bis 5 Std
allg. Sportgruppen aus Spremberg	8,00 €/Std.
Spremberger Sportvereine e. V. - Erwachsene	6,00 €/Std.
Spremberger Sportvereine e. V. - Kinder/Jugendliche (bis 18 Jahre)	-
Spremberger Behindertensport e. V.	3,00 €/Std
Spremberger Jugendclubs / anerkannte Träger der freien Jugendhilfe	-
Sonstige sportliche Nutzung	12,00 €/Std.

3. Für die gewerbliche Nutzung von Sporthallen und Sportplätzen wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von 25,00 €/Std. erhoben. Betrifft die Nutzung nur die halbe Sporthalle Sellessen/Haidemühl ermäßigt sich das Nutzungsentgelt auf 12,50 €/Std.
4. Für die in Spremberg ansässigen Landesleistungsstützpunkte im Kinder- und Jugendsportbereich werden die städtischen Sporthallen und Sportplätze für Trainings- und Wettkampfpzwecke kostenlos zur Verfügung gestellt.
5. Für die Benutzung der in den Sanitärtrakten der Sporthallen befindlichen Duschen (außer Schul- und Kita-Sport), wird, soweit ein Münzautomat vorhanden ist, ein Entgelt von 0,50 € pro 3 Minuten erhoben.
6. Für Übernachtungen sind vom jeweiligen Veranstalter 120,00 €/Nacht zu bezahlen. Darüber hinaus wird eine Kautions in Höhe von 200,00 € als Pauschalbetrag vom Veranstalter erhoben. Werden nach der Nutzung Schäden am Nutzungsobjekt festgestellt, wird die Kautions einbehalten und auf die Schadenersatzforderung angerechnet.
7. Der jeweilige Veranstalter eines Wettkampfes bzw. eines Turniers ist befugt, von Besuchern der Veranstaltungen ein angemessenes Eintrittsgeld zu erheben. Diese Gelder dienen dem Veranstalter zur Deckung seiner Kosten.
8. Für die in Spremberg ansässigen Sportvereine e. V. werden die Sporthallen/Sportplätze für Wettkämpfe, Turniere und Pokalspiele zu 50 % des jeweils gültigen Tarifes gemäß § 3 Punkt 2 bzw. 3 dieser Entgeltordnung zur Verfügung gestellt. Voraussetzung für

diese Ermäßigung ist, dass die entsprechenden Nutzungsanträge fristgerecht gemäß § 2 Punkt 6 dieser Entgeltordnung bei der Stadt eingehen.

9. Die Erhebung der vorgenannten Entgelte je Sportplatz für Sportvereine e. V., die in dem jeweiligen Sportobjekt ansässig sind und die Sportanlagen gemäß der Satzung des Vereines nutzen, erfolgt nicht, wenn der Verein sich verpflichtet, Werterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen in der doppelten Höhe der ansonsten fälligen Entgelte zu erbringen. Berechnungsgrundlage für die zu leistenden Werterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen sind die entsprechenden Kosten dieser Art für gewerblich durchgeführte Tätigkeiten. Erfolgt die Realisierung nicht in dem vereinbarten Zeitraum, wird das entsprechende Entgelt nachträglich erhoben.
10. Die Aushändigung des Sporthallenschlüssels setzt die Zahlung einer Kautions durch den jeweiligen Nutzer in Höhe von 20,00 € pro Schlüssel voraus.
11. Für die Nutzung der Tresenanlage und eines kleinen Raumes (9 m²) in der Sporthalle Sellessen/Haidemühl durch Dritte wird eine Pauschale von 50,00 €/Tag erhoben. Diese Regelung gilt unbeschadet einer ggf. notwendigen gaststättenrechtlichen Erlaubnis nach § 12 Gaststättengesetz.

§ 4

Fälligkeit der Entgeltzahlung

1. Die Entgelte für den Zeitraum eines Schuljahres sind fällig für das 1. Kalenderhalbjahr am 31.03., für das 2. Kalenderhalbjahr am 31.10. des jeweiligen Jahres.
2. Die Entgelte für einmalige und kurzzeitige Nutzung sind spätestens 3 Werktage vor der Benutzung zu entrichten. Der Nachweis der Zahlung ist durch den Nutzer bei der Übergabe des Schlüssels in geeigneter Form zu erbringen.

§ 5

Ausnahmeregelung

Der Bürgermeister wird ermächtigt, in besonderen Fällen von dieser Entgeltordnung abzuweichen.

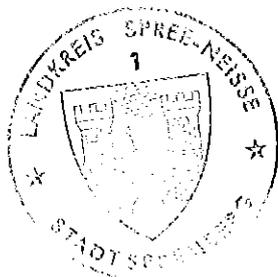
§ 6

In-Kraft-Treten/Außerkraftsetzung

Die Entgeltordnung tritt am 05.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 30.05.2007, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Spremberg Nr. 11 vom 08.06.2007 außer Kraft.

Spremberg, den 1.0. April 2013


Dr. Schulze
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Hiermit verfüge ich, dass die in der Stadtverordnetenversammlung am 27.03.2013 unter der Beschlussnummer *GV/13/0026* beschlossene Entgeltordnung für die Stadt Spremberg über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von städtischen Schulräumen, Sporthallen und Sportplätzen im Amtsblatt der Stadt Spremberg öffentlich bekannt gemacht wird.

Spremberg, den 10.04.2013



Dr. Klaus-Peter Schulze
Bürgermeister